

Allgemeine Geschäfts- und Beförderungsbedingungen

(Stand: November 2025)

der **DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige GmbH**

Amtsgericht Stuttgart HRB 727649

Rita-Maiburg-Straße 2 70794 Filderstadt

(nachstehend die "DRF Luftrettung" genannt)

1. Allgemeine Geschäfts- und Beförderungsbedingungen

(1) Diese allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen der DRF Stiftung Luftrettung gemeinnützige GmbH, in ihrer zum Vertragsschluss gültigen Fassung, werden Bestandteil des Beförderungsvertrages mit der DRF Luftrettung.

(2) Abweichende oder entgegenstehende Vertragsbedingungen des Vertragspartners gelten nicht, es sei denn, die DRF Luftrettung hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

2. Begriffsbestimmungen

(1) Vertragspartner ist/sind die Person(en), die den Beförderungsvertrag mit der DRF Luftrettung im eigenen Namen geschlossen hat/haben und daher der Vertragspartner der DRF Luftrettung ist/sind.

(2) Passagier(e) ist/sind die Person(en), die nach dem Beförderungsvertrag zwischen der DRF Luftrettung und dem Vertragspartner von der DRF Luftrettung mit dem Luftfahrzeug befördert werden soll/sollen oder sich aufgrund dieses Beförderungsvertrages an Bord eines von der DRF Luftrettung betriebenen Luftfahrzeugs oder eines im Auftrag der DRF Luftrettung betriebenen Luftfahrzeugs befindet/ befinden.

(3) Patient ist ein Passagier, der aufgrund seines Gesundheitszustandes von der DRF Luftrettung mit dem Luftfahrzeug befördert werden soll/wird. Die Bezeichnung „Passagier“ beinhaltet auch jeden Patienten. Wenn dagegen vom Patienten die Rede ist, ist damit nur der Passagier gemeint, der aufgrund seines Gesundheitszustandes von der DRF Luftrettung mit dem Luftfahrzeug befördert werden soll/wird.

(4) Luftfahrzeug bezeichnet das Flugzeug oder den Hubschrauber oder das sonstige Luftfahrzeug, welches von der DRF Luftrettung eingesetzt wird.

3. Pflicht des Vertragspartners zur Weitergabe an Passagiere

Der Vertragspartner muss diese allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen und Hinweise der DRF Luftrettung an jeden Passagier weitergeben und jeden Passagier zur Einhaltung der Vorgaben für Passagiere verpflichten. Soweit der Vertragspartner diese Pflichten zur Weitergabe und Inpflichtnahme der Passagiere nicht erfüllt, ist er der DRF Luftrettung zum Ersatz aller daraus folgenden Schäden verpflichtet.

4. Preis und Zahlung

(1) Der im Beförderungsvertrag vereinbarte Preis beinhaltet, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist, nur die Beförderung vom vereinbarten Abflugs- zum Bestimmungsort inklusive der Kosten der Flugbesatzung und der Beförderung des Begleitpersonals (grundsätzlich ein Flugarzt, ein Medizinischer Flugbegleiter), Übernachtung des Personals, Treibstoff, Landegebühren, Gebühren für Streckennavigationsdienste, einfache Nahrung oder Getränke an Bord, Abfertigung durch Luftfahrtabfertigungsagenten sowie Luftsicherheitsgebühren sowie der

Sitz der Gesellschaft: Filderstadt
Rechtsform: gGmbH
Amtsgericht Stuttgart: HRB 800978

HypoVereinsbank
IBAN DE 61 6002 0290 0322 6205 86
BIC HYVEDEMM473

Geschäftsführer:
Dr. Krystian Prac (Vorsitzender),
Dr. Jörg Braun, Jérôme Gehri,
Ernst Peleikis

Volksbank Stuttgart eG
IBAN DE 46 6009 0100 0500 9900 00
BIC VOBAD333

Finanzamt Stuttgart
Körperschaften
Steuer-Nr. 99124/02153

Commerzbank Stuttgart
IBAN DE 87 6004 0071 0666 6200 00
BIC COBADE33XXX

T +49 711 7007-0
F +49 711 7007-2349
www.drfluftrettung.de

Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE 19 6025 0010 0007 0909 03
BIC SOLADES1WBN



Kosten eines Überflugsflugs, soweit ein solcher für die Bereitstellung des Luftfahrzeugs auf dem Abflugort der Passagiere notwendig ist.

(2) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, sind in dem im Beförderungsvertrag vereinbarten Preis die folgende Kosten („Zusätzliche Kosten“) nicht mit enthalten:

- zusätzliches Begleitpersonal (zweiter Flugarzt, zweiter Medizinischer Flugbegleiter oder ähnlich),
- der Bodentransport von Passagieren,
- Kosten und Gebühren für zusätzliche Nahrung oder Getränke an Bord (Catering),
- VIP-Handling und VIP-Lounges,
- erforderliche Verlängerung der Flughafenöffnungszeiten,
- Enteisungskosten (während des Fluges oder Enteisung des Luftfahrzeugs am Boden),
- Beschaffung von zusätzlichen Verkehrsrechten oder ähnliche Sonderleistungen,
- Kosten für Visa- und Zollmarken, Zollgebühren,
- Flughafen- und Fluggastgebühren,
- Steuern und Entgelte sowie andere Abgaben und Steuern, die für Passagiere oder für die durch die Passagiere in Anspruch genommenen Leistungen von einer Behörde oder einem anderen Rechtsträger (z.B. Flughafenbetreiber) erhoben werden, inklusive länderspezifische Passagiersteuern und Passagierabgaben, und
- die Kosten der Nutzung von Kommunikationsmitteln an Bord (z.B. Internet, Sat-Com-Telefon o.ä.).

(3) Sollten der DRF Luftrettung Zusätzliche Kosten entstehen, sind diese von dem Vertragspartner zusätzlich zu dem mit dem Beförderungsvertrag vereinbarten Preis zu bezahlen. Die DRF Luftrettung wird diese Kosten dem Vertragspartner zusätzlich zu dem im Beförderungsvertrag vereinbarten Preis in Rechnung stellen.

(4) Soweit nicht im Beförderungsvertrag ausdrücklich anders vereinbart, ist der im Beförderungsvertrag vereinbarte Preis ohne Abzug sofort nach Vertragsschluss fällig.

(5) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die geschuldeten Zahlungen in der im Beförderungsvertrag vereinbarten Währung (EURO oder US-Dollar) zu leisten. Soweit keine besondere Vereinbarung getroffen ist, hat der Vertragspartner die Zahlungen in EURO zu leisten. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Preis per Überweisung oder per Kreditkarte zu bezahlen. Im Einzelfall können auch andere Zahlungsarten akzeptiert werden. Die DRF Luftrettung erhebt bei Kreditkartenzahlungen von Unternehmern eine Gebühr von 4 % des Preises. Die Gebühr für die Kreditkartenzahlung stellt einen pauschalierten Schadensersatz dar. Dem Vertragspartner ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist.

5. Jederzeitiges Kündigungsrecht des Vertragspartners

(1) Der Vertragspartner kann den Beförderungsvertrag mit der DRF Luftrettung jederzeit kündigen.

(2) Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. Brief, E-Mail, Fax oder Textnachricht); während des Fluges kann die Kündigung, wenn der Vertragspartner sich an Bord des Luftfahrzeugs befindet, auch mündlich gegenüber dem Kommandanten erklärt werden.

(3) Wenn der Vertragspartner den Beförderungsvertrag mit der DRF Luftrettung kündigt, dann kann die DRF Luftrettung dem Vertragspartner pauschaliert folgende Entschädigung in Rechnung stellen:

- wenn die Kündigung der DRF Luftrettung im Zeitraum bis spätestens 10 Stunden vor dem im Beförderungsvertrag vereinbarten Abflugzeitpunkt zugeht: 10 % des im Beförderungsvertrag vereinbarten Preises;

- wenn die Kündigung der DRF Luftrettung später als 10 Stunden, aber mehr als 2 Stunden vor dem im Beförderungsvertrag vereinbarten Abflugzeitpunkt zugeht: 20 % des im Beförderungsvertrag vereinbarten Preises;
- wenn die Kündigung der DRF Luftrettung später als 2 Stunden, aber noch mehr als 30 Minuten vor dem im Beförderungsvertrag vereinbarten Abflugzeitpunkt zugeht: 50 % des im Beförderungsvertrag vereinbarten Preises;
- wenn die Kündigung der DRF Luftrettung später als 30 Minuten vor dem im Beförderungsvertrag vereinbarten Abflugzeitpunkt zugeht: 100 % des im Beförderungsvertrag vereinbarten Preises.

Dem Vertragspartner ist der Nachweis gestattet, dass der DRF Luftrettung kein Schaden oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die pauschalierte Entschädigung entstanden ist. Der Vertragspartner hat außerdem jeweils Zusätzliche Kosten gemäß Ziffer 4 zu tragen, soweit solche anfallen.

(4) Wenn die Kündigung während des Fluges erklärt wird, ist die DRF Luftrettung verpflichtet, nach Wahl des Vertragspartners

- den Flug bis zum nächstgelegenen Flugplatz, auf dem die Landung möglich und zulässig ist, fortzusetzen, oder
- zum Ausgangsflugplatz zurückzukehren oder, falls dies nicht möglich oder nicht zulässig ist, zum dorthin nächstgelegenen Flugplatz zu fliegen;

der Vertragspartner ist in diesem Fall neben der Zahlung des vollen mit dem Beförderungsvertrag vereinbarten Preises sowie der Zusätzlichen Kosten gemäß Ziffer 4, soweit solche anfallen, auch zum Ausgleich von Zusatzkosten verpflichtet, die aufgrund der Flugausführung nach Wahl des Vertragspartners entstehen (z.B. höhere Treibstoffkosten, Landegebühren o.ä.).

6. Mitteilung der Fluggastdaten durch den Vertragspartner

(1) Der Vertragspartner ist verpflichtet, der DRF Luftrettung den Namen und Vornamen der vom Vertragspartner für den Flug mit der DRF Luftrettung vorgesehenen Passagiere sowie sonstige Einzelheiten mitzuteilen, die von der DRF Luftrettung zur Durchführung des Beförderungsvertrages benötigt und nachgefragt werden. Die Mitteilung hat innerhalb der dafür von der DRF Luftrettung gesetzten Frist zu erfolgen oder, soweit eine Frist nicht angegeben ist, spätestens 24 Stunden vor dem im Beförderungsvertrag genannten Abflugzeitpunkt.

(2) Der Vertragspartner ist selbst verantwortlich dafür, das Datenschutzrecht einzuhalten, wenn er die Fluggastdaten erhebt und an die DRF Luftrettung weitergibt.

(3) Der Vertragspartner haftet der DRF Luftrettung für alle Schäden, die der DRF Luftrettung aus Datenschutzverstößen des Vertragspartners entstehen.

7. Übermittlung des medizinischen Berichts durch den Vertragspartner

(1) Der Vertragspartner soll der DRF Luftrettung einen schriftlichen medizinischen Bericht über jeden vom Vertragspartner für den Flug mit der DRF Luftrettung vorgesehenen Patienten übersenden, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet. Der medizinische Bericht soll Auskunft über den Zustand des Patienten geben und die Beurteilung darüber ermöglichen, ob der Zustand des Patienten dessen Beförderung mit dem Luftfahrzeug erlaubt. Der medizinische Bericht soll spätestens 6 Stunden vor Vertragsschluss an die DRF Luftrettung übersendet werden.

(2) Der Vertragspartner ist selbst verantwortlich dafür, das Datenschutzrecht einzuhalten, wenn er die medizinischen Daten erhebt und an die DRF Luftrettung weitergibt.

(3) Der Vertragspartner haftet der DRF Luftrettung für alle Schäden, die der DRF Luftrettung aus Datenschutzverstößen des Vertragspartners entstehen.

8. Reisedokumente

(1) Jeder Passagier muss die jeweils erforderlichen Reisedokumente (z.B. Reisepass, Visa, Gesundheitszeugnis oder ähnliches) auf dem Flug mitführen und diesen auf Verlangen vorlegen. Reisepässe oder Visa müssen über die vorgesehene Reisezeit hinaus für einen Zeitraum von mindestens weiteren 3 Monaten gültig sein.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass jeder vom Vertragspartner für den Flug mit der DRF Luftrettung vorgesehene Passagier die jeweils erforderlichen Reisedokumente (z.B. Reisepass, Visa, Gesundheitszeugnis oder ähnliches) auf dem Flug mitführt und Reisepässe oder Visa über die vorgesehene Reisezeit hinaus für einen Zeitraum von mindestens weiteren 3 Monaten gültig sind.

(3) Der Vertragspartner haftet der DRF Luftrettung für alle Schäden, die der DRF Luftrettung aus der Unrichtigkeit und Unvollständigkeit oder dem Nichtvorliegen oder nicht rechtzeitigen Vorliegen oder einer Verweigerung der Vorlage von Reisedokumenten durch den Passagier entstehen.

9. Einsteigen und Abflug

Der Patient und andere Passagiere müssen sich bis zum Meldezeitpunkt am Abflugort einfinden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der Patient und andere Passagiere sich daran halten. Haben sich der Patient oder andere Passagiere nicht bis zum Meldezeitpunkt am Abflugort eingefunden, ist die DRF Luftrettung nicht verpflichtet, den vereinbarten voraussichtlichen Abflugzeitpunkt oder -zeitraum einzuhalten, und ist die DRF Luftrettung berechtigt, den Flug zu dem für die DRF Luftrettung nächstmöglichen Zeitpunkt durchführen; zusätzliche Kosten aufgrund der späteren Flugdurchführung trägt der Vertragspartner.

10. Gefährliche Gegenstände

(1) Im Gepäck (Handgepäck und aufgegebenes Gepäck) dürfen nicht mitgeführt werden: Gegenstände, deren Beförderung nach den Vorschriften eines Staates, von dem aus geflogen, der angefliegen oder der überflogen wird, verboten sind.

(2) Die nachfolgend aufgeführten Gegenstände dürfen nicht im aufgegebenen Gepäck mitgeführt werden, es sei denn das Mitführen eines dieser Gegenstände wurde der DRF Luftrettung rechtzeitig angezeigt und die DRF Luftrettung hat eine entsprechende Genehmigung der zuständigen Behörde für das Mitführen des betreffenden Gegenstandes im aufgegebenen Gepäck erhalten:

- Gegenstände, die geeignet sind, das Luftfahrzeug oder Personen oder Gegenstände am Bord des Luftfahrzeugs zu gefährden, so wie sie in den zum Zeitpunkt des Fluges geltenden Gefahrgutregeln der ICAO und der IATA aufgeführt sind, insbesondere Explosivstoffe, komprimierte Gase, oxidierende, radioaktive oder magnetisierende Stoffe, leicht entzündliche Stoffe, giftige oder aggressive Stoffe; die Gefahrgutregeln stellt die DRF Luftrettung auf Nachfrage dem Vertragspartner zur Verfügung;
- Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze, die in der Lage sind, schwere Verletzungen hervorzurufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs zu gefährden, einschließlich:
 - Munition,
 - Sprengkapseln,
 - Detonatoren und Zünder,
 - Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper,
 - Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse,
 - Rauchkanister und Rauchpatronen,
 - Dynamit, Schießpulver und Plastiksprengstoffe.

(3) Die folgenden Gegenstände dürfen nicht in Sicherheitsbereiche oder an Bord eines Luftfahrzeugs mitgenommen werden, auch nicht im Handgepäck, es sei denn das Mitführen eines dieser Gegenstände wurde der DRF Luftrettung rechtzeitig angezeigt und die DRF Luftrettung hat eine entsprechende Genehmigung der zuständigen Behörde für das Mitführen des betreffenden Gegenstandes an Bord des Luftfahrzeugs erhalten:

- Gegenstände, die geeignet sind, das Luftfahrzeug oder Personen oder Gegenstände am Bord des Luftfahrzeugs zu gefährden, so wie sie in den zum Zeitpunkt des Fluges geltenden Gefahrgutregeln der ICAO und der IATA aufgeführt sind, insbesondere Explosivstoffe, komprimierte Gase, oxidierende, radioaktive oder magnetisierende Stoffe, leicht entzündliche Stoffe, giftige oder aggressive Stoffe; die Gefahrgutregeln stellt die DRF Luftrettung auf Nachfrage dem Vertragspartner zur Verfügung;
- die im Anhang mit der Liste der verbotenen Gegenstände aufgeführten Gegenstände.

(4) Jeder Passagier hat sich vor Antritt des Flugs über die im Handgepäck und/oder im Reisegepäck verbotenen Gegenstände zu informieren. Führt der Passagier an seiner Person oder in seinem Gepäck verbotene Gegenstände, insbesondere Waffen oder waffenähnliche Gegenstände mit sich, so hat er dies vor Reiseantritt dem Luftfahrzeugkommandanten anzuzeigen. Der Luftfahrzeugkommandant entscheidet über die Art der Beförderung und ist berechtigt, eine Beförderung abzulehnen.

(5) E-Zigaretten sowie Geräte, die mit einer Lithium-Batterie betrieben werden, dürfen nicht im Reisegepäck befördert werden. Führt der Passagier diese im Handgepäck mit sich, so hat er dies vor Reiseantritt dem Luftfahrzeugkommandanten anzuzeigen. Der Luftfahrzeugkommandant entscheidet über die Art der Beförderung und ist berechtigt, eine Beförderung abzulehnen, wenn dadurch eine Gefährdung von Personen oder des Luftfahrzeugs zu befürchten ist.

(6) Der Vertragspartner ist der DRF Luftrettung gegenüber verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Passagiere keine verbotenen Gegenstände mitführen oder, wenn dies doch der Fall sein sollte, dies vor Reiseantritt dem Luftfahrzeugkommandanten anzeigen.

(7) Der Vertragspartner haftet der DRF Luftrettung für alle Schäden, die der DRF Luftrettung aufgrund von Verstößen der Passagiere gegen diese Vorgaben zur Beförderung gefährlicher Gegenstände entstehen.

11. Gepäck

(1) Sperriges Gepäck oder sonstige Gegenstände werden als Reise- oder Handgepäck nur zugelassen, wenn wesentliche Beschädigungen, Verschmutzungen oder Gefährdungen von anderem Gepäck, Personen und Fluggerät ausgeschlossen sind. Der Kommandant des Luftfahrzeugs ist berechtigt, die Beförderung von Gegenständen abzulehnen, wenn dadurch eine solche Beschädigung, Verschmutzung oder Gefährdung zu befürchten ist.

(2) Der Vertragspartner haftet der DRF Luftrettung für Schäden oder Aufwendungen, die der DRF Luftrettung aufgrund einer Nichtbeachtung seitens der Passagiere zu diesen Vorgaben zur Beförderung von Gepäck oder sonstigen Gegenständen entstehen.

12. Beförderung von Tieren

(1) Die Beförderung von kleinen Haustieren (z.B. Hunde, Katzen) erfolgt nur nach Ermessen des Kommandanten des Luftfahrzeugs; dieser wird die Beförderung nicht verweigern, soweit eine sichere Flugdurchführung gewährleistet ist. Das gilt insbesondere für die Mitführung eines Blindenhundes oder eines vergleichbaren Servicehundes. Voraussetzung hierfür ist die

Unterbringung des Tieres in einem 55 cm x 40 cm x 20 cm großen, bissfesten und wasserundurchlässigen Transportbehälter.

(2) Die Beförderung größerer Tiere (ab 1,00 m Körperlänge oder 50 cm Schulterhöhe) erfolgt nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Vertragspartner, andernfalls ist diese ausgeschlossen.

(3) Der Vertragspartner ist verpflichtet, für die erforderlichen Reisedokumente für mitreisende Tiere zu sorgen (z.B. Impfpässe). Der Vertragspartner hat die erforderlichen Reisedokumente für die mitreisenden Tiere bis spätestens 72 Stunden vor dem Datum des ersten nach dem Vertrag vorzunehmenden Fluges, auf dem das Tier mitreist, an die DRF Luftrettung zu übersenden; gehen die Reisedokumente nicht bis zu diesem Zeitpunkt zu, ist die DRF berechtigt, die Beförderung des Tieres zu verweigern. Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass der Passagier, den das Tier begleitet, die Reisedokumente für das Tier auf dem Flug mitführt.

(4) Der Vertragspartner haftet der DRF Luftrettung für alle Schäden, die DRF aus der Unrichtigkeit und Unvollständigkeit oder dem nicht oder nicht rechtzeitigen Vorliegen von Reisedokumenten für ein mitreisendes Tier oder aus einer Verweigerung der Vorlage dieser Reisedokumente durch den Passagier entstehen.

13. Haftung des Vertragspartners für Schäden am Luftfahrzeug durch Passagiere

Der Vertragspartner haftet der DRF Luftrettung für am Luftfahrzeug außen oder im Luftfahrzeuginnenraum durch Passagiere verursachte Schäden.

14. Bordgewalt und Entscheidungsbefugnisse des Luftfahrzeugkommandanten

(1) Der Kommandant des Luftfahrzeugs ist berechtigt, jederzeit alle notwendigen Sicherheitsmaßnahmen (Maßnahmen zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Flugsicherheit (safety) und der Luftsicherheit (security) oder zum sonstigen Schutz von Leib, Leben und körperlicher Unversehrtheit von Passagieren oder Flugbesatzung (Gesundheitsschutz)) zu ergreifen. Insbesondere hat der Luftfahrzeugkommandant volle Entscheidungsbefugnis über die Nutzlast und Sitzkapazität und die Zuweisung von Sitzplätzen sowie über die Verladung, Verteilung und Entladung von Fracht und Gepäck und ist berechtigt, den Passagieren Sicherheitsanweisungen zu erteilen. Gleichmaßen trifft der Kommandant alle notwendigen Entscheidungen, ob und in welcher Weise der Flug durchgeführt, von der vorgesehenen Streckenführung abgewichen und wo eine Landung vorgenommen wird. Der Kommandant ist insbesondere auch zur Beförderungsverweigerung nach Ziffern 20 und 21 berechtigt oder soweit der Kommandant dies aus Sicherheitsgründen (Flugsicherheit, Luftsicherheit, Gesundheitsschutz) für erforderlich erachtet.

(2) Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Passagiere über die Bordgewalt des Luftfahrzeugkommandanten zu informieren und sie zu verpflichten, die Anweisungen des Kommandanten zu befolgen.

(3) Der Vertragspartner haftet DRF Luftrettung für alle Schäden, die der DRF Luftrettung aus der Nichtbefolgung von Sicherheitsanweisungen des Luftfahrzeugkommandanten oder sonstigen Verstoßes gegen vom Kommandanten getroffene Sicherheitsmaßnahmen durch Passagiere entstehen.

15. Einhaltung von Rechtsbestimmungen durch die Passagiere

(1) Für die Einhaltung der bei der Durch-, Ein- oder Ausreise von den Passagieren einzuhaltenden Gesetze, Vorschriften, Verordnungen oder Anordnungen der Staaten, die überflogen oder angeflogen oder von denen aus geflogen wird, ist jeder Passagier und der Vertragspartner

verantwortlich. Die DRF Luftrettung trifft insoweit keine Verantwortung gegenüber Passagieren oder dem Vertragspartner, insbesondere ist die DRF Luftrettung nicht zur Überprüfung verpflichtet.

(2) Die Vertragspartner stellen insbesondere sicher, dass alle Leistungen unter Beachtung der Anforderungen der EU-Verordnung 2023/203 (Part-IS) erbracht werden.

(3) Der Vertragspartner haftet der DRF Luftrettung für alle Schäden, die der DRF Luftrettung aus der Nichteinhaltung von bei der Durch-, Ein- oder Ausreise von den Passagieren einzuhaltenden Gesetze, Vorschriften, Verordnungen oder Anordnungen der Staaten, die überflogen oder angeflogen oder von denen aus geflogen wird, entstehen.

16. Zolluntersuchung, Sicherheitsüberprüfung

(1) Die Passagiere haben die Durchsuchung ihres Gepäcks durch Zollbehörden oder andere Behörden oder Stellen zu dulden. Auf Verlangen der Zollbehörden haben Passagiere der Durchsuchung ihres Gepäcks durch die Zollbehörden beizuwohnen. Die DRF Luftrettung ist für die Überprüfungen durch diese anderen Stellen nicht verantwortlich.

(2) Passagiere haben sich und ihr Gepäck den durch die Behörden, den Flughafenbetreiber oder sonstige Stellen vorgenommenen Sicherheitsüberprüfungen und -durchsuchungen zu unterwerfen. Die DRF Luftrettung ist für die Überprüfungen durch diese anderen Stellen nicht verantwortlich.

(3) Passagiere haben sich und ihr Gepäck gegebenenfalls auch von der DRF Luftrettung durchgeführten Sicherheitsüberprüfungen und -durchsuchungen zu unterwerfen.

(4) Auch der Vertragspartner ist der DRF Luftrettung gegenüber verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Passagiere die Zolluntersuchung oder Sicherheitsüberprüfung dulden und daran nötigenfalls mitwirken.

(5) Der Vertragspartner haftet der DRF Luftrettung für alle Schäden, die der DRF Luftrettung aus der Verweigerung oder sonstigen Störung der Zoll- oder Sicherheitsüberprüfung durch den betroffenen Passagier entstehen.

17. Gesundheitsüberprüfung der Passagiere und Gesundheitsschutzmaßnahmen

(1) Passagiere haben sich den durch die Behörden, den Flughafenbetreiber oder sonstige Stellen vorgenommenen Gesundheitsüberprüfungen zu unterziehen. Die DRF Luftrettung ist für die Überprüfungen durch diese anderen Stellen nicht verantwortlich.

(2) Passagiere haben sich gegebenenfalls auch einer von der DRF Luftrettung durchgeführten Gesundheitsüberprüfung zu unterwerfen. Jeder Passagier muss auf Nachfrage der DRF Luftrettung Angaben zu seinen Aufenthaltsorten und seinem Gesundheitszustand während vergangener Zeiträume machen und die Messung seiner Körpertemperatur mittels nicht invasiver Messmethoden gestatten.

(3) Passagiere haben an den von der DRF Luftrettung zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten gegebenenfalls vorgegebenen Gesundheitsschutzmaßnahmen von dem Moment des Einsteigens in das Luftfahrzeug und bis zum Verlassen des Luftfahrzeugs mitzuwirken. Insbesondere müssen Passagiere, soweit dies von der DRF Luftrettung für den Zweck der möglichst weitgehenden Verhinderung der Verbreitung bedrohlicher übertragbarer Krankheiten (z.B. zum Schutz vor einer Infektion mit SARS-CoV-2/ Erkrankung an COVID-19 oder ähnlich bedrohlicher übertragbarer Krankheiten) gefordert wird, den von der DRF Luftrettung vorgegebenen räumlichen Abstand voneinander einhalten oder, gegebenenfalls auch zusätzlich, die von der DRF Luftrettung vorgegebene Schutzkleidung (z.B. Atemschutzmasken, Handschuhe o.ä.) tragen.

(4) Auch der Vertragspartner ist der DRF Luftrettung gegenüber verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die Passagiere die Gesundheitsüberprüfung dulden und daran nötigenfalls mitwirken und an den Gesundheitsschutzmaßnahmen mitwirken.

(5) Der Vertragspartner haftet der DRF Luftrettung für alle Schäden, die der DRF Luftrettung aus der Verweigerung oder sonstigen Störung der Gesundheitsüberprüfung oder der mangelnden Mitwirkung an Gesundheitsschutzmaßnahmen durch den betroffenen Passagier entstehen.

18. Ärztliche Untersuchung von Patienten

(1) Zusätzlich zu Ziffer 17 gilt für jeden Patienten: Jeder Patient hat sich außerdem einer von dem begleitenden Arzt (Flugarzt) durchgeführten weitergehenden körperlichen Untersuchung einschließlich Entkleidung, Abtasten, Abhören (Stethoskop), Messung des Blutdrucks oder anderer Vitalwerte oder ähnlicher Untersuchungsmethoden nach ärztlichem Ermessen zu unterwerfen.

(2) Auch der Vertragspartner ist der DRF Luftrettung gegenüber verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der Patient die ärztliche Untersuchung duldet und daran nötigenfalls mitwirkt.

(3) Der Vertragspartner haftet der DRF Luftrettung für alle Schäden, die der DRF Luftrettung aus der Verweigerung oder sonstigen Störung oder der mangelnden Mitwirkung an einer solchen ärztlichen Untersuchung durch den betroffenen Passagier entstehen.

19. Betreuung durch den Flugarzt und Anpassung der Beförderungsmodalitäten

(1) Die DRF Luftrettung stellt sicher, dass der Patient an Bord des Luftfahrzeugs von medizinischem Personal betreut wird. Soweit nicht vorstehend anders vereinbart, besteht das medizinische Personal aus einem begleitenden Arzt (Flugarzt) und einem Medizinischen Flugbegleiter. Die Betreuung des Patienten an Bord des Luftfahrzeugs dient vorrangig dazu, die Beförderung des Patienten mit dem Luftfahrzeug zu ermöglichen und während des Fluges, soweit dies nach den Regeln der medizinischen Kunst möglich ist, eine Verschlechterung des Gesundheitszustands des Patienten zu verhindern. Eine darüber hinausgehende medizinische Betreuung oder Behandlung ist nicht geschuldet.

(2) Wenn der Flugarzt feststellt, dass der Patient sich in einem Gesundheitszustand befindet, aufgrund dessen sich für ihn durch die geplante Beförderung mit dem Luftfahrzeug eine erhebliche Gesundheitsgefahr oder Lebensgefahr ergeben würde, und der Flugarzt zum Schutz des Patientenwohls eine entsprechende Vorgabe macht, dann unterbleibt die Beförderung mit dem Luftfahrzeug.

(3) Wenn die in Absatz 2 beschriebene Feststellung während des Fluges erfolgt, wird die DRF Luftrettung entsprechend der vom Flugarzt zum Schutz des Patientenwohls getroffenen Vorgabe den Flug bis zum nächstgelegenen Flugplatz, auf dem die Landung möglich und zulässig ist, fortsetzen oder zum Ausgangsflugplatz zurückkehren oder, falls dies nicht möglich oder nicht zulässig ist, zum dorthin nächstgelegenen Flugplatz fliegen. Die DRF Luftrettung wird in einem solchen Fall den Bodentransport des Patienten zum nächstgelegenen für die vorübergehende Weiterversorgung geeigneten Krankenhaus ausführen oder ausführen lassen.

(4) Wenn der Flugarzt feststellt, dass wegen einer Erkrankung oder Verletzung des Patienten verhindert werden muss, dass sich Gasansammlungen im menschlichen Körper durch die Druckunterschiede während des Fluges ausdehnen (z.B. bei Pneumothorax, bei Darmverschluss oder anderen Befunden), und der Flugarzt zum Schutz des Patientenwohls eine entsprechende Vorgabe macht, dass deshalb der Flug in geringerer Höhe bei Kabinendruck in Meereshöhe (Sea-/Low-Level-Bedingungen) durchgeführt werden muss, führt die DRF Luftrettung den Flug unter den

entsprechenden Bedingungen durch und passt die Flugstrecke an, auch mit etwaigen Zwischenlandungen.

(5) Wenn der Patient während des Fluges verstirbt, wird die DRF den Flug bis zum Bestimmungsort fortsetzen. Nach der Landung wird der Leichnam des Patienten den lokalen Behörden übergeben. Kommt es vor Erreichen des Bestimmungsorts zu einem Zwischenhalt, kann der weitere Flug nicht fortgesetzt werden. In diesem Fall hat eine Information an die zuständigen Behörden zu erfolgen und der Leichnam ist zu übergeben. Wurde aufgrund eines oben beschriebenen Vorfalls die Beförderungsleistung nicht vollständig erbracht, so kann für die bereits erbrachten Leistungen gegenüber dem Vertragspartner abgerechnet werden. Zusätzlich kann ein Auslagenersatz für die Kosten verlangt werden, die durch die Erbringung der Teilleistung verursacht wurden, aber nicht in der Vergütung inbegriffen sind. Regelmäßig sind hierin die Kosten zu verstehen, die aufgebracht werden mussten, um das Luftfahrzeug vom Ort des Zwischenhalts (Leichnamübergabe) bis zum Stationsort zu verbringen.

(6) Bei der Bodenbeförderung zum Abflugplatz oder vom Landeplatz zum Bestimmungsort gilt: Wenn der Flugarzt feststellt, dass der Patient sich in einem Gesundheitszustand befindet, aufgrund dessen während der Bodenbeförderung eine Begleitung des Patienten durch den Flugarzt erforderlich ist, erfolgt die entsprechende Begleitung des Patienten durch den Flugarzt.

(7) Der Vertragspartner ist auch im Fall einer Anpassung der Beförderungsmodalitäten zur Zahlung der im Auftragsformular aufgeführten Preise verpflichtet und ist außerdem verpflichtet, die aufgrund der Anpassung der Beförderungsmodalitäten erforderlichen zusätzlichen Boden- und Flugzeiten zu vergüten und etwaig anfallende zusätzliche Kosten zuzüglich einer Aufwandspauschale der DRF Luftrettung in Höhe von 8 % zu tragen. Die Vergütung für die aufgrund der Anpassung der Beförderungsmodalitäten erforderlichen zusätzlichen Boden- und Flugzeiten und etwaig anfallende zusätzliche Kosten wird mit Rechnungsstellung fällig.

20. Verweigerung der Beförderung von Patienten

(1) Die DRF Luftrettung kann die Beförderung eines Patienten und von dessen Gepäck verweigern:

- wenn die Fluggastdaten für den Patienten nicht in der dafür geltenden Frist gemäß Ziffer 6 bei der DRF Luftrettung vorliegen,
- wenn dies erforderlich ist, um geltende Gesetze, Vorschriften oder zwingende behördliche Anordnungen zu erfüllen oder einen Verstoß gegen solche zu vermeiden,
- wenn der Patient auf Anforderung der DRF Luftrettung Angaben über seine Person, einschließlich derjenigen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen erforderlich sind, verweigert oder im Fall der Bewusstlosigkeit oder nicht ausreichenden Erklärungs-/Handlungsfähigkeit des Patienten der Vertretungsberechtigte des Patienten (Vertragspartner, Begleitperson oder sonstige vom Patienten ermächtigte Person) die Angaben nicht bereitstellt,
- wenn der Patient eine Gesundheitsüberprüfung nach Ziffer 17 verweigert oder im Fall der Bewusstlosigkeit oder nicht ausreichenden Erklärungs-/Handlungsfähigkeit des Patienten der Vertretungsberechtigte (Vertragspartner, Begleitperson oder sonstige vom Patienten ermächtigte Person) die Gesundheitsüberprüfung des Patienten verweigert,
- wenn der Patient an Gesundheitsschutzmaßnahmen nach Ziffer 17 nicht mitwirkt oder im Fall der Bewusstlosigkeit oder nicht ausreichenden Erklärungs-/Handlungsfähigkeit des Patienten der Vertretungsberechtigte (Vertragspartner, Begleitperson oder sonstige vom Patienten ermächtigte Person) diese für den Patienten verweigert,
- wenn der Patient die Untersuchung durch den begleitenden Arzt (Flugarzt) gemäß Ziffer 18 verweigert oder im Fall der Bewusstlosigkeit oder nicht ausreichenden Erklärungs-/Handlungsfähigkeit des Patienten der Vertretungsberechtigte (Vertragspartner,

Begleitperson oder sonstige vom Patienten ermächtigte Person) die Untersuchung des Patienten verweigert,

- wenn die Beförderung des Patienten die Sicherheit oder Ordnung an Bord des Luftfahrzeugs gefährden würde, insbesondere wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Gesundheit anderer Passagiere oder der Flugbesatzung gefährdet werden würde, es sei denn, ursächlich ist der Gesundheitszustand des Patienten, soweit dieser der DRF Luftrettung vor Abschluss des Vertrags mit dem Vertragspartner zur Beförderung des Patienten bekannt war,
- wenn der Patient ablehnt, sich oder sein Gepäck einer Zollüberprüfung oder einer Sicherheitskontrolle nach Ziffer 16 zu unterziehen oder im Fall der Bewusstlosigkeit oder nicht ausreichenden Erklärungs-/Handlungsfähigkeit des Patienten die Zollüberprüfung oder Sicherheitskontrolle des Patientengepäckes vom Vertretungsberechtigten (Vertragspartner, Begleitperson oder sonstige vom Patienten ermächtigte Person) verweigert wird, oder wenn der Patient während der Sicherheitskontrolle keine zufriedenstellende Antworten auf die Sicherheitsfragen geben kann oder im Fall der Bewusstlosigkeit oder nicht ausreichenden Erklärungs-/Handlungsfähigkeit des Patienten der Vertretungsberechtigte keine zufriedenstellenden Antworten für den Patienten geben kann,
- wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass der Patient im Besitz eines gültigen Reisepasses, erforderlichen Visums oder anderer erforderlicher Reisedokumente ist, oder sonstige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Patient versucht, in ein Land einzureisen, durch das er/sie nur hindurchreisen darf oder für das er/sie keine gültigen Einreisedokumente hat, oder wenn er/sie solche Dokumente während des Flugs vernichtet oder sich weigert, diese Dokumente der Flugbesatzung zwecks Überprüfung auf Aufforderung herauszugeben und auch der Vertretungsberechtigte (Vertragspartner, Begleitperson oder sonstige vom Patienten ermächtigte Person) diese nicht herausgibt, oder der Patient nicht nachweisen kann, dass er/sie die in der Passagierliste genannte Person ist, oder
- wenn der Patient den Sicherheitsmaßnahmen des Luftfahrzeugkommandanten, die dieser in Ausübung seiner Bordgewalt nach Ziffer 14 trifft, nicht Folge leistet oder im Fall der Bewusstlosigkeit oder nicht ausreichenden Erklärungs-/Handlungsfähigkeit des Patienten der Vertretungsberechtigte (Vertragspartner, Begleitperson oder sonstige vom Patienten ermächtigte Person) die Befolgung durch den Patienten nicht sicherstellt.

(2) Wird aus einem oder mehreren der oben genannten Gründe die Beförderung eines Patienten verweigert, bleibt der Gegenleistungsanspruch von der DRF Luftrettung gegenüber dem Vertragspartner in voller Höhe bestehen, dem Vertragspartner steht kein, auch kein anteiliges, Zahlungsverweigerungsrecht zu; es besteht kein Beförderungsanspruch.

(3) Eine Schadenshaftung der DRF Luftrettung wegen aus einem oder mehreren der oben genannten Gründe berechtigter Verweigerung der Beförderung des Patienten ist ausgeschlossen.

21. Verweigerung der Beförderung von Passagieren, die keine Patienten sind

(1) Die DRF Luftrettung kann die Beförderung jedes Passagiers, der kein Patient ist, und von dessen Gepäck verweigern:

- wenn einem Patienten die Beförderung gemäß Ziffer 20 verweigert wird und es sich bei dem Passagier um die Begleitperson des Patienten handelt,
- wenn der Vertragspartner die von der DRF Luftrettung angefragten Fluggastdaten für den Passagier nicht in der dafür geltenden Frist gemäß Ziffer 6 mitteilt,

- wenn dies erforderlich ist, um geltende Gesetze, Vorschriften oder zwingende behördliche Anordnungen zu erfüllen oder einen Verstoß gegen solche zu vermeiden,
- wenn der Passagier auf Anforderung der DRF Luftrettung Angaben über seine Person, einschließlich derjenigen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen erforderlich sind, verweigert,
- wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Passagier eine ansteckende Krankheit oder Erkrankung hat, die eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit anderer darstellt,
- wenn der Passagier eine Gesundheitsüberprüfung nach Ziffer 17 verweigert,
- wenn der Passagier an Gesundheitsschutzmaßnahmen nach Ziffer 17 nicht mitwirkt,
- wenn berechtigter Zweifel daran besteht, dass der Gesundheitszustand des Passagiers eine unbedenkliche Teilnahme an dem Flug ohne erforderliche ärztliche Sondereversorgung zulässt, es sei denn, dass der Passagier ein ordnungsgemäßes ärztliches Attest vorlegt, welches bestätigt, dass eine entsprechende Teilnahme unbedenklich ist,
- wenn die Beförderung des Passagiers die Sicherheit oder Ordnung an Bord des Luftfahrzeugs gefährden würde, insbesondere wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Gesundheit anderer Passagiere oder der Flugbesatzung gefährdet werden würde; dies gilt insbesondere auch dann, wenn der geistige oder physische Zustand des Passagiers, einschließlich Beeinträchtigungen durch Alkohol oder Drogen, eine Gefahr oder ein Risiko für den Passagier selbst oder für andere Passagiere oder die Flugbesatzung oder an Bord mitgeführte Sachen darstellt oder das Wohlbefinden der anderen Passagiere oder der Besatzung unzumutbar beeinträchtigt,
- wenn der Passagier ablehnt, sich oder sein Gepäck einer Zollüberprüfung oder einer Sicherheitskontrolle nach Ziffer 16 zu unterziehen, oder während der Sicherheitskontrolle keine zufriedenstellende Antworten auf die Sicherheitsfragen geben kann,
- wenn begründete Zweifel daran bestehen, dass der Passagier im Besitz eines gültigen Reisepasses, erforderlichen Visums oder anderer erforderlicher Reisedokumente ist, oder sonstige Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Passagier versucht, in ein Land einzureisen, durch das er/sie nur hindurch reisen darf oder für das er/sie keine gültigen Einreisedokumente hat, oder wenn er/sie solche Dokumente während des Flugs vernichtet oder sich weigert, diese Dokumente der Flugbesatzung zwecks Überprüfung auf Aufforderung herauszugeben, oder der Passagier nicht nachweisen kann, dass er/sie die in der Passagierliste genannte Person ist, oder
- wenn der Passagier den Sicherheitsmaßnahmen des Luftfahrzeugkommandanten, die dieser in Ausübung seiner Bordgewalt nach Ziffer 14 trifft, nicht Folge leistet.

(2) Die Beförderung kann auch verweigert werden, wenn die DRF Luftrettung dem Vertragspartner vor Vertragsschluss mitgeteilt hat, dass dieser Passagier vom Zeitpunkt der Mitteilung an nicht mehr von der DRF Luftrettung befördert wird, oder wenn das Verhalten des Passagiers auf einem früheren Flug das Beförderungsverweigerungsrecht begründet hatte und der DRF Luftrettung seine Beförderung daher nicht zumutbar ist.

(3) Wird aus einem oder mehreren der oben genannten Gründe die Beförderung verweigert, bleibt der Gegenleistungsanspruch von der DRF Luftrettung gegenüber dem Vertragspartner in voller Höhe bestehen, dem Vertragspartner steht kein, auch kein anteiliges, Zahlungsverweigerungsrecht zu; es besteht kein Beförderungsanspruch.

(4) Eine Schadenshaftung der DRF Luftrettung wegen aus einem oder mehreren der oben genannten Gründe berechtigter Verweigerung der Beförderung eines Passagiers, der kein Patient ist, ist ausgeschlossen.

22. Unmöglichkeit der Flugdurchführung

(1) Wenn die Flugdurchführung unmöglich wird wegen

- eines Widerrufs oder sonstiger Aufhebung oder nicht rechtzeitiger Erteilung notwendiger behördlicher Genehmigungen (z.B. Einreiseerlaubnisse/ Visa für die Crew des Luftfahrzeugs, Überfluggenehmigung, Einfluggenehmigung, Landeerlaubnis oder ähnliches) oder zwingend erforderlicher Bestätigungen anderer Stellen (z.B. Eurocontrol oder ähnlicher Organisationen, Slotzuteilung durch Flughäfen oder sonst zuständige Rechtseinheiten),
- entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen (z.B. Überflugverbot, Einflugverbot oder ähnliches) oder unausweichlicher Anordnungen anderer Stellen (z.B. Eurocontrol oder ähnlicher Organisationen, Slotzuteilung durch Flughäfen oder sonst zuständige Rechtseinheiten),
- höherer Gewalt, etwa Unwetter, Vulkanasche, eine Epidemie oder Pandemie (Ausbreitung von Infektionskrankheiten) oder ähnliche unausweichliche Gesundheitsgefährdungen oder andere Naturkatastrophen, oder Krieg oder kriegsähnlicher Zustände, Terroranschlägen oder besonderer Torgefahr, oder ähnlicher weder von der DRF Luftrettung noch vom Vertragspartner beherrschbarer Situationen,
- Streiks oder Aussperrungen,

dann entfällt die Pflicht der DRF Luftrettung zur Flugdurchführung und zur Erbringung damit zusammenhängender Leistungen.

(2) Soweit die Leistungspflicht der DRF Luftrettung wegen Unmöglichkeit entfällt, entfällt auch die Pflicht des Vertragspartners zur Zahlung des mit dem Beförderungsvertrag vereinbarten Preises oder weiterer Gegenleistung.

(3) Tritt die Unmöglichkeit während des Fluges ein, ist die DRF Luftrettung verpflichtet, nach Wahl des Vertragspartners

- den Flug bis zum nächstgelegenen Flugplatz, auf dem die Landung möglich und zulässig ist, fortzusetzen, oder
- zum Ausgangsflugplatz zurückzukehren oder, falls dies nicht möglich oder nicht zulässig ist, zum dorthin nächstgelegenen Flugplatz zu fliegen;

der Vertragspartner ist in diesem Fall zur Zahlung des bezogen auf die Dauer des tatsächlich durchgeführten Fluges anteiligen mit dem Beförderungsvertrag vereinbarten Preises und der angefallenen Zusätzlichen Kosten gemäß Ziffer 4 sowie zum Ausgleich von Zusatzkosten verpflichtet, die aufgrund der Flugausführung nach Wahl des Vertragspartners entstehen (z.B. höhere Treibstoffkosten, Landegebühren o.ä.).

(4) Schadensersatzansprüche wegen der Unmöglichkeit der Flugdurchführung sind ausgeschlossen, es sei denn, die Umstände, welche die Unmöglichkeit ergeben, beruhen auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Anspruchsgegners.

23. Kündigung wegen erheblicher Erschwernis oder Gefahr

(1) Wird die Flugdurchführung wegen

- eines Widerrufs oder sonstiger Aufhebung oder nicht rechtzeitiger Erteilung notwendiger behördlicher Genehmigungen (z.B. Einreiseerlaubnisse/ Visa für die Crew des Luftfahrzeugs, Überfluggenehmigung, Einfluggenehmigung, Landeerlaubnis oder ähnliches) oder zwingend erforderlicher Bestätigungen anderer Stellen (z.B. Eurocontrol oder ähnlicher Organisationen, Slotzuteilung durch Flughäfen oder sonst zuständige Rechtseinheiten),
- entgegenstehender gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Anordnungen (z.B. Überflugverbot, Einflugverbot oder ähnliches) oder unausweichlicher Anordnungen anderer

Stellen (z.B. Eurocontrol oder ähnlicher Organisationen, Slotzuteilung durch Flughäfen oder sonst zuständige Rechtseinheiten),

- höherer Gewalt, etwa Unwetter, Vulkanasche, eine Epidemie oder Pandemie (Ausbreitung von Infektionskrankheiten) oder ähnliche unausweichliche Gesundheitsgefährdungen oder andere Naturkatastrophen, oder Krieg oder kriegsähnlicher Zustände, Terroranschlägen oder besonderer Torgefahr, oder ähnlicher weder von der DRF Luftrettung noch vom Vertragspartner beherrschbarer Situationen,
- Streiks oder Aussperrungen

unvorhersehbar erheblich erschwert oder ist wegen der genannten Umstände ein Flug nur noch unter Gefährdung von Leib oder Leben der Crew oder von Passagieren an Bord des Luftfahrzeugs oder mit Gefahr für das Luftfahrzeug durchführbar, so kann jede der Vertragsparteien den Beförderungsvertrag kündigen (Kündigung wegen erheblicher Erschwernis oder Gefahr). Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. Brief, E-Mail, Fax oder Textnachricht); während des Fluges kann die Kündigung, wenn der Vertragspartner sich an Bord des Luftfahrzeugs befindet, auch mündlich vom Kommandanten bzw. gegenüber dem Kommandanten erklärt werden.

(2) Wird die Kündigung wegen erheblicher Erschwernis oder Gefahr vor dem Abflug erklärt, ist der Vertragspartner nur zur Zahlung des anteiligen mit dem Beförderungsvertrag vereinbarten Preises für bis zur Kündigung bereits erbrachte Leistungen und von bis dahin bereits entstandenen zusätzlichen Kosten gemäß Ziffer 4 verpflichtet.

(3) Wird die Kündigung wegen erheblicher Erschwernis oder Gefahr während des Fluges erklärt, ist die DRF Luftrettung verpflichtet, nach Wahl des Vertragspartners

- den Flug bis zum nächstgelegenen Flugplatz, auf dem die Landung möglich und zulässig ist, fortzusetzen, oder
- zum Ausgangsflugplatz zurückzukehren oder, falls dies nicht möglich oder nicht zulässig ist, zum dorthin nächstgelegenen Flugplatz zu fliegen;

der Vertragspartner ist zur Zahlung des bezogen auf die Dauer des tatsächlich durchgeführten Fluges anteiligen mit dem Beförderungsvertrag vereinbarten Preises und der angefallenen zusätzlichen Kosten gemäß Ziffer 4 sowie zum Ausgleich von Zusatzkosten verpflichtet, die aufgrund der Flugausführung nach Wahl des Vertragspartners entstehen (z.B. höhere Treibstoffkosten, Landegebühren o.ä.).

(4) Schadensersatzansprüche wegen einer Kündigung wegen erheblicher Erschwernis oder Gefahr sind ausgeschlossen, es sei denn, die Umstände, welche die erhebliche Erschwernis oder Gefahr ergeben, beruhen auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Anspruchsgegners.

24. Schadenshaftung der DRF Luftrettung wegen der Tötung, der Körperverletzung oder der Gesundheitsbeschädigung eines Fluggastes durch einen Unfall, wegen der verspäteten Beförderung eines Fluggastes oder wegen der Zerstörung, der Beschädigung, des Verlustes oder der verspäteten Beförderung seines Reisegepäckes

(1) Für die Haftung der DRF Luftrettung auf Schadensersatz wegen der Tötung, der Körperverletzung oder der Gesundheitsbeschädigung eines Fluggastes durch einen Unfall, wegen der verspäteten Beförderung eines Fluggastes oder wegen der Zerstörung, der Beschädigung, des Verlustes oder der verspäteten Beförderung seines Reisegepäckes (aufgegebenes Gepäck) oder von Fracht bei einer Luftbeförderung gelten die zwingenden Vorschriften

- des Montrealer Übereinkommens und der Verordnung (EG) Nr. 2027/1997 in ihrer jeweils anwendbaren Fassung oder,
- soweit stattdessen anwendbar, des Warschauer Abkommens in der jeweils anwendbaren Fassung, oder

- (3) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Geschädigten mitgewirkt, so finden die Normen des anwendbaren Rechts hinsichtlich des Ausschlusses oder der Minderung der Ersatzpflicht bei mitwirkendem Verschulden des Geschädigten Anwendung.
- (4) Die Haftung der DRF Luftrettung übersteigt in keinem Fall den Betrag des nachgewiesenen Schadens.
- (5) Die DRF Luftrettung haftet nicht für Schäden, die aus der Erfüllung von staatlichen Vorschriften durch die DRF Luftrettung oder dadurch entstehen, dass der Kunde oder ein Passagier die sich hieraus gebenden Verpflichtungen nicht erfüllt.
- (6) Ausschluss und Beschränkungen der Haftung der DRF Luftrettung gelten sinngemäß auch zugunsten ihrer Beschäftigten, Bediensteten, Vertreter sowie jeder Person, deren Fluggerät von der DRF Luftrettung benutzt wird, einschließlich deren Beschäftigten, Bediensteten und Vertreter. Der Gesamtbetrag, der von der DRF Luftrettung und von den genannten Personen zu leisten ist, übersteigt in keinem Fall die geltenden Haftungshöchstgrenzen.
- (7) Die Regelungen dieser Ziffer 25 gelten für alle Schadensersatzansprüche, und zwar gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Mängeln, der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis oder aus unerlaubter Handlung, es sei denn, es gilt stattdessen Ziffer 24 oben.

26. Schlussbestimmungen

- (1) Vorbehaltlich anders lautender zwingender Vorschriften vereinbaren der Vertragspartner und die DRF Luftrettung die Anwendbarkeit deutschen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Soweit der Vertragspartner Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, gilt als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten Stuttgart, Bundesrepublik Deutschland, als vereinbart, wobei die DRF Luftrettung jedoch auch berechtigt ist, am Hauptsitz des Vertragspartners Klage zu erheben. Davon unberührt bleiben die sich nach anderslautenden zwingenden Vorschriften ergebenden Gerichtsstände, insbesondere nach dem Montrealer Übereinkommen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen des Beförderungsvertrages zwischen der DRF Luftrettung und dem Vertragspartner oder dieser allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform, einschließlich dieser Vereinbarung des Erfordernisses der Textform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäfts- und Beförderungsbedingungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien vereinbaren, unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch möglichst nahe kommende wirksame Bestimmungen zu ersetzen.

ANHANG

Unbeschadet der geltenden Sicherheitsvorschriften dürfen folgende Gegenstände nicht in Sicherheitsbereiche oder an Bord eines Luftfahrzeugs mitgenommen werden, es sei denn das Mitführen eines dieser Gegenstände wurde der DRF Luftrettung rechtzeitig angezeigt und die DRF Luftrettung hat eine entsprechende Genehmigung der zuständigen Behörde für das Mitführen des betreffenden Gegenstandes an Bord des Luftfahrzeugs erhalten:

a) Gewehre, Feuerwaffen und sonstige Geräte, die zum Abschießen von Projektilen bestimmt sind und die in der Lage sind oder zu sein scheinen, durch Abschießen eines Projektils schwere Verletzungen hervorzurufen, einschließlich:

- Feuerwaffen aller Art, wie Pistolen, Revolver, Gewehre, Flinten,
- Spielzeugwaffen, Nachbildungen und Imitationen von Feuerwaffen, die mit echten Waffen verwechselt werden können,
- Teile von Feuerwaffen, ausgenommen Zielfernrohre,
- Luftdruck- und CO₂-Waffen, wie Luft-, Feder- und
- Pelletpistolen und -gewehre oder sog. „Ball Bearing Guns“,
- Signalpistolen und Startpistolen,
- Bogen, Armbrüste und Pfeile,
- Abschussgeräte für Harpunen und Speere,
- Schleudern und Katapulte;

b) Betäubungsgeräte, die speziell dazu bestimmt sind, eine Betäubung oder Bewegungsunfähigkeit zu bewirken, einschließlich:

- Gegenstände zur Schockbetäubung, wie
- Betäubungsgewehre, Taser und Betäubungsstäbe,
- Apparate zur Viehbetäubung und Viehtötung,
- handlungsunfähig machende und die Handlungsfähigkeit herabsetzende Chemikalien, Gase und Sprays, wie Reizgas, Pfeffersprays, Capsicum-Sprays, Tränengas, Säuresprays und Tierabwehrsprays;

c) spitze oder scharfe Gegenstände, die schwere Verletzungen hervorrufen können, einschließlich:

- Hackwerkzeuge, wie Äxte, Beile und Hackmesser,
- Eisäxte und Eispickel,
- Rasierklingen,
- Teppichmesser,
- Messer mit einer Klingenlänge über 6 cm,
- Scheren mit einer Klingenlänge über 6 cm ab dem Scharnier gemessen,
- Kampfsportgeräte mit einer Spitze oder scharfen Kante,
- Schwerter und Säbel;

d) Werkzeuge, die schwere Verletzungen hervorrufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs gefährden können, einschließlich:

- Brecheisen,
- Bohrmaschinen und Bohrer, einschließlich tragbare Akkubohrmaschinen,
- Werkzeuge mit einer Klinge oder einem Schaft von über 6 cm Länge, die als Waffe verwendet werden können, wie Schraubendreher und Meißel,
- Sägen, einschließlich tragbare Akkusägen,
- Lötlampen, Bolzenschussgeräte und Druckluftnagler;

e) stumpfe Gegenstände, die, wenn sie als Schlagwaffe eingesetzt werden, schwere Verletzungen hervorrufen können, einschließlich:

- Baseball- und Softballschläger,
- Knüppel und Schlagstöcke, wie Totschläger,
- Kampfsportgeräte;

f) Spreng- und Brandstoffe sowie Spreng- und Brandsätze, die in der Lage sind oder zu sein scheinen, schwere Verletzungen hervorzurufen oder die Sicherheit des Luftfahrzeugs zu gefährden, einschließlich:

- Munition,
- Sprengkapseln,
- Detonatoren und Zünder,
- Nachbildungen oder Imitationen von Sprengkörpern,
- Minen, Granaten oder andere militärische Sprengkörper,
- Feuerwerkskörper und andere pyrotechnische Erzeugnisse,
- Rauchkanister und Rauchpatronen,
- Dynamit, Schießpulver und Plastiksprengstoffe.

g) Ansteckungsgefährliche Stoffe und infizierte, lebende Tiere.

Hinweise gemäß Verordnung (EG) Nr. 2027/1997

Diese Hinweise werden als Pflichtinformationen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 2027/1997 erteilt und können weder als Grundlage eines Schadensersatzanspruches noch zur Auslegung der Verordnung (EG) Nr. 2027/1997 oder des Übereinkommens von Montreal verwendet werden.

Haftung von Luftfahrtunternehmen für Fluggäste und deren Reisegepäck

Diese Hinweise fassen die Haftungsregeln zusammen, die von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft nach den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft und dem Übereinkommen von Montreal anzuwenden sind.

Schadensersatz bei Tod oder Körperverletzung

Es gibt keine Höchstbeträge für die Haftung bei Tod oder Körperverletzung von Passagieren. Für Schäden bis zu einer Höhe von 128.821 Sonderziehungsrechten (SZR) (ca. 153.053 EUR) kann das Luftfahrtunternehmen keine Einwendungen gegen Schadensersatzforderungen erheben. Über diesen Betrag hinausgehende Forderungen kann das Luftfahrtunternehmen durch den Nachweis abwenden, dass es weder fahrlässig noch sonst schuldhaft gehandelt hat.

Vorschusszahlungen

Wird ein Fluggast getötet oder verletzt, hat das Luftfahrtunternehmen innerhalb von 15 Tagen nach Feststellung der schadensberechtigten Person eine Vorschusszahlung zu leisten, um die unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse zu decken. Im Todesfall beträgt diese Vorschusszahlung nicht weniger als 16.000 SZR (ca. 17.600 EUR).

Verspätungen bei der Beförderung von Fluggästen

Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Fluggästen, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Passagieren ist auf 5.346 SZR (ca. 6.352 EUR) begrenzt.

Verspätungen bei der Beförderung von Reisegepäck

Das Luftfahrtunternehmen haftet für Schäden durch Verspätung bei der Beförderung von Reisegepäck, es sei denn, dass es alle zumutbaren Maßnahmen zur Schadensvermeidung ergriffen hat oder die Ergreifung dieser Maßnahmen unmöglich war. Die Haftung für Verspätungsschäden bei der Beförderung von Reisegepäck ist auf 1.288 SZR (ca. 1.530 EUR) begrenzt.

Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck

Das Luftfahrtunternehmen haftet für die Zerstörung, den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck bis zu einer Höhe von 1.288 SZR (ca. 1.530 EUR). Bei aufgegebenem Reisegepäck besteht eine verschuldensunabhängige Haftung, sofern nicht das Reisegepäck bereits vorher schadhaft war. Bei nicht aufgegebenem Reisegepäck haftet das Luftfahrtunternehmen nur für schuldhaftes Verhalten.

Höhere Haftungsgrenze für Reisegepäck

Eine höhere Haftungsgrenze gilt, wenn der Fluggast spätestens bei der Abfertigung eine besondere Erklärung abgibt und einen Zuschlag entrichtet.

Beanstandungen beim Reisegepäck

Bei Beschädigung, Verspätung, Verlust oder Zerstörung von Reisegepäck hat der Passagier dem Luftfahrtunternehmen so bald wie möglich schriftlich Anzeige zu erstatten. Bei Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck muss der Passagier binnen sieben Tagen, bei verspätetem Reisegepäck binnen 21 Tagen, nachdem es ihm zur Verfügung gestellt wurde, schriftlich Anzeige erstatten.

Haftung des vertraglichen und des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Wenn das ausführende Luftfahrtunternehmen nicht mit dem vertraglichen Luftfahrtunternehmen identisch ist, kann der Fluggast seine Anzeige oder Schadensersatzansprüche an jedes der beiden Unternehmen richten. Ist auf dem Flugschein der Name oder Code eines Luftfahrtunternehmens angegeben, so ist dieses das den Vertrag schließende Unternehmen.

Klagefristen

Gerichtliche Klagen auf Schadensersatz müssen innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Tag der Ankunft des Luftfahrzeugs oder dem Tag, an dem das Luftfahrzeug hätten ankommen sollen, erhoben werden.

Grundlage dieser Informationen

Diese Bestimmungen beruhen auf dem Übereinkommen von Montreal vom 28. Mai 1999, das in der Europäischen Union durch die Verordnung (EG) Nr. 2027/1997 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 889/2002 geänderten Fassung und durch nationale Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten umgesetzt wurde.

Sitz der Gesellschaft: Filderstadt
Rechtsform: gGmbH
Amtsgericht Stuttgart: HRB 800978

HypoVereinsbank
IBAN DE 61 6002 0290 0322 6205 86
BIC HYVEDEMM473

Geschäftsführer:
Dr. Krystian Pracz (Vorsitzender),
Dr. Jörg Braun, Jérôme Gehri,
Ernst Peleikis

Volksbank Stuttgart eG
IBAN DE 46 6009 0100 0500 9900 00
BIC VOBAD333

Finanzamt Stuttgart
Körperschaften
Steuer-Nr. 99124/02153

Commerzbank Stuttgart
IBAN DE 87 6004 0071 0666 6200 00
BIC COBADE33XXX

T +49 711 7007-0
F +49 711 7007-2349
www.drf-luftrettung.de



Kreissparkasse Waiblingen
IBAN DE 19 6025 0010 0007 0909 03
BIC SOLADES1WBN